Vertrag für das Praktische Studiensemester

Zwischen		
im Folgenden "Praxisstelle"		
und		
im Folgenden "Studierende/r"		
im Folgenden gemeinsam "Vertragspartner"		
wird folgender Vertrag zur Durchführung eines Praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der		
Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, Beethovenstraße 1, 73430 Aalen Telefon: +49 7361 576-0, Fax: +49 7361 576-2250		
im Studiengang vorgeschrieben ist.		
§ 1 Vertragslaufzeit und Status der/des Studierenden		
(1) Der Vertrag gilt für das Praktische Studiensemester und hat eine Laufzeit vom bis zum		
(2) Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während der Dauer des Praktischen Studiensemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Aalen. Ein Arbeitstoder Praktikantenverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes wird durch diesen Vertrag nicht begründet.		
§ 2 Beauftragter für das Praktische Studiensemester		
Die Praxisstelle benennt Frau/Herr Abteilung:		

Frau/Herr Abteilung: Telefon: E-Mail:

als Beauftragten für das Praktische Studiensemester. Dieser ist für die/den Studierende(n) als auch für die Hochschule Aalen Ansprechpartner in allen das Praktische Studiensemester betreffenden Fragen.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/Der Studierende erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihr/ihm gebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studiensemesters wahrzunehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich,
 - 1. die ihr/ihm übertragene Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - 2. den Anordnungen der Praxisstelle bzw. der von ihr beauftragten Person(en) nachzukommen.
 - 3. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht und die Wahrung des Betriebsgeheimnisses zu beachten
 - 4. die von Seiten der Hochschule Aalen vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten für die Praktischen Studiensemester der Praxisstelle vorzulegen,
 - 5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt, grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Studien- und Prüfungsordnung des o.g. Studienganges die für die Praktischen Studiensemester vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen. Die die Praktischen Studiensemester betreffenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil des Vertrags.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - 1. die/den Studierende(n) gemäß der für den entsprechenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung auszubilden,
 - 2. der/dem Studierenden ggf. die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - 3. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 - 4. die Hochschule Aalen gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt des Praktischen Studiensemesters durch die/den Studierende(n) in Kenntnis zu setzen,
 - 5. nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters der/dem Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 5 Vergütung

Für die Dauer des Praktischen Studiensemesters erhält die/der Studierende eine ggf. steuerpflichtige Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR.

§ 6 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.

§ 7 Versicherungsschutz

Die/Der Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Aalen einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 8 Auflösung des Vertrags

- (1) Der Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Praktikantenamtsleiters des jeweiligen Studiengangs. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn des Praktischen Studiensemesters nicht erfüllt sind.
- (2) Der Praktikumsvertrag kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

Die Hochschule Aalen entscheidet nach Vorlage der für den entsprechenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen über die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Aalen anzustreben.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Seite 3 von 4

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder rechtswidrig sein, so werden die Vertragspartner die nichtige oder rechtswidrige Bestimmung durch eine rechtmäßige, dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Bestimmung schriftlich ersetzen. Die übrigen Vertragsteile werden dadurch nicht berührt.
- (3) Gerichtsstand ist Aalen, anwendbares Recht ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

§ 12 Ausfertigungen des Vertrags

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der/dem Studierenden und dem zuständigen Praktikantenamtsleiter unterzeichnet. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, diese Ausfertigungen der Hochschule Aalen rechtzeitig vor Beginn des Praktischen Studiensemesters vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

Praxisstelle	
, den	
Studierende/r	
, den	
Zustimmend zur Kenntnis genommen:	
Aalen, den	·
	Prof. Dr.
	Praktikantenamtsleiter